

**Thüringer Landtag**  
**6. Wahlperiode**

---

Ausschuss für Soziales,  
Arbeit und Gesundheit

64. Sitzung am 27. Juni 2019

**Ergebnisprotokoll**  
(zugleich Beschlussprotokoll)  
**der öffentlichen Sitzung**

Beginn der öffentlichen Sitzung: 12.34 Uhr  
Ende der öffentlichen Sitzung: 14.46 Uhr

**Tagesordnung:****Punkt 7 der Tagesordnung:****Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren**

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 6/7144 –

dazu: – Vorlagen 6/5567/5570/5571 –

– Zuschriften 6/3104/3106/3112/3113/3114/3120/  
3122/3123/3129/3132/3133 –**Ergebnis:****nicht abgeschlossen**

(S. 5 – 23)

Anhörung durchgeführt

(S. 5 – 23)

**Anhörung in öffentlicher Sitzung** gemäß § 79 Abs. 1

Satz 2 GO

**Sitzungsteilnehmer****Abgeordnete:**

Pelke	SPD, Vorsitzende
Holzapfel	CDU
Meißner	CDU
Thamm	CDU
Zippel	CDU
Kubitzki	DIE LINKE
Leukefeld	DIE LINKE
Stange	DIE LINKE
Lehmann	SPD
Herold	AfD
Pfefferlein	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Regierungsvertreter:**

Werner	Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Hecke	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Steinhauer	Praktikantin beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Seifert	Staatskanzlei

**Anzuhörende:**

(in Reihenfolge der Anhörung)

Fährnich	Thüringischer Landkreistag
Dr. Steinhaußen	Landesseniorenrat Thüringen
Zamboni	tbb Beamtenbund und Tarifunion Thüringen
Pfeffer	Thüringer Seniorenverband BRH
Schüller Hintermeier	DGB Hessen-Thüringen
Ruhle	Volkssolidarität, Landesverband Thüringen
Krätzschar	Thüringer Ehrenamtsstiftung
Schmidt	Landseniorenverband Thüringen
Dr. Kullmann	Katholisches Büro

**Fraktionsmitarbeiter:**

Schäller

Eger

Seidler

Winzer

Sondermann

Fraktion der CDU

Fraktion DIE LINKE

Fraktion der SPD

Fraktion der AfD

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Landtagsverwaltung:**

Riemann

Blanke-Siegel

Juristischer Dienst; Ausschussdienst

Plenar- und Ausschussprotokollierung

**Punkt 7 der Tagesordnung:****Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren**

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 6/7144 –

dazu: – Vorlagen 6/5567/5570/5571 –

– Zuschriften 6/3104/3106/3112/3113/3114/3120/3122/3123/3129/3132/3133 –

**Anhörung in öffentlicher Sitzung** gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO

**Herr Fähnrich**, Thüringischer Landkreistag (vgl. zwischenzeitlich Zuschrift 6/3145), äußerte zunächst den Wunsch, nicht ehrenamtliche Seniorenbeauftragte wählen zu lassen, sondern das Amt zu stärken und hauptamtlich auszugestalten. Dies sei im Übrigen auch eine Forderung der Linken in der Anhörung zum Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz in der letzten Legislaturperiode gewesen; und zum vorliegenden Gesetzentwurf habe sich, auch aufgrund der Evaluation, seines Wissens der Landesseniorenrat entsprechend dem Motto „Ehrenamt braucht Hauptamt“ positioniert. Wenn man Mitwirkungsrechte stärken wolle, dann sollte man es richtig tun, wobei dann zwingend mit dem Gesetz auch die entsprechende Refinanzierung sichergestellt werden müsste.

Entscheidend für den Landkreistag sei aber gleichwohl die Grundfrage – die man schon zum Seniorenmitwirkungsgesetz gestellt habe –, ob man ein solches Gesetz überhaupt brauche. Besondere Beteiligungsrechte für bestimmte Personengruppen bedürften einer klaren Begründung. Doch dazu schweige der Gesetzentwurf, es werde nur bemerkt, dass die größer werdende Gruppe der älteren Menschen stärkere Mitwirkungsmöglichkeiten benötige. Dies sei nicht ganz stringent, weil besondere Beteiligungsrechte – und das tangiere den Gleichbehandlungsgrundsatz – eher Schutzrechte für Minderheiten, für unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen seien.

Ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme veranschaulichte er anhand einer PowerPoint-Präsentation (siehe Anlage), dass die Bevölkerungsgruppe der 57- bis 71-Jährigen im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil bereits jetzt deutlich stärker in den Kommunalparlamenten vertreten sei – so erhoben für Nordrhein-Westfalen in einer Untersuchung des WDR 2018, deren Ergebnis auf Thüringen übertragbar sein dürfte, in dem das Durchschnittsalter bzw. der Anteil der Senioren an der Gesamtbevölkerung noch deutlich höher sei. Diese Annahme werde von stichprobenartigen Nachfragen in zwei Thüringer Landkreisen und einer Stadt bestätigt: Danach stelle sich die Beteiligung älterer Menschen in den Thüringer Kommunalparlamenten als gut, ja sehr gut dar.

Die Grundfrage werfe weitere Fragen auf: die Frage, wer in den Kommunen über die Zukunft entscheiden solle; wie sich eine Stärkung der Beteiligungsrechte der Generation 60 plus angesichts der Repräsentanz bzw. sogar schon Überrepräsentanz dieser Gruppe auf die Entscheidungen und die Meinungsbildung in den Kommunalparlamenten auswirken werde; ob nicht eher Gruppen gestärkt werden müssten, die unterrepräsentiert seien. Auf die Frage von **Abg. Holzapfel**, welche Gruppen dies seiner Meinung nach seien, antwortete **Herr Fähnrich**, rein prozentual, allein aufgrund der Alterspyramide, wären dies die jüngeren Menschen, aber auch Frauen seien in den Kommunalparlamenten nach wie vor unterrepräsentiert.

Er merkte an, als es um das Seniorenmitwirkungsgesetz gegangen sei, habe die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die gleiche Frage gestellt: weshalb man die Gruppe der Senioren so heraushebe. Wenn es um Mitwirkung gehe, müsste man sich doch eher Gedanken darüber machen, wie man die Beteiligung der Bevölkerung am politischen Willenbildungsprozess generell stärken. Die aufgeworfene Frage sei auch eine gesellschaftspolitische und verfassungsrechtliche Frage; sie müsse beantwortet werden.

**Abg. Holzapfel** meinte, vielleicht sollte man erst bei Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet hätten, von Senioren sprechen und nicht schon, wie im Gesetzentwurf, bei Personen ab dem 60. Lebensjahr, das noch vor dem Renteneintrittsalter liege. Aber im täglichen Leben, auf der Straße begegne man eben den Älteren: Einsame, öfter von Krankheit Gezeichnete – und deswegen stehe sie dafür, dass auf sie ein besonderes Augenmerk gelegt werde. Und was die Frauen betreffe: Es liege an jeder selbst, die Mitarbeit könne nicht gesetzlich vorgeschrieben werden, die Möglichkeit biete man ihnen jedoch. Es sei nicht festzustellen, dass Frauen einen besonderen Schutz brauchten, allenfalls eine Förderung.

**Herr Fähnrich** beharrte darauf, es sei nicht davon auszugehen, dass die Interessen der Senioren zu kurz kämen. Auch wüssten doch die Regierungen, der Bundestag und die Landtage, um die große Gruppe der älteren Menschen. So würden unter Umständen auch bestimmte Entscheidungen gefällt, um Wählergruppen zu binden. Genau das, was im Fall der Frauen gesagt worden sei, gelte auch für die älteren Menschen: warum sie mit besonderen Beteiligungsrechten ausstatten, wenn sie formal die gleichen Möglichkeiten hätten. Es gehe allein um die Frage, wie besondere Beteiligungsrechte, wenn sie gewährt würden, begründet würden.

**Abg. Meißner** äußerte, sie könne sich noch an die Anhörung erinnern, als das Seniorenmitwirkungsgesetz unter der schwarz-roten Koalition auf den Weg gebracht worden sei; damals seien die Ausführungen des Landkreistags ähnlich gewesen. Natürlich sei das Gesetz eine

politische Entscheidung gewesen. Doch die Argumentation des Landkreistags trage nicht ganz. Denn die Senioren in den Parlamenten seien aufgrund ihrer Persönlichkeit gewählt worden und verträten dort auch nur ihre Meinung, etwa weil sie ehrenamtlicher Vorsitzender eines Sportvereins seien, oder weil sie Unternehmer seien etc., d. h., dass sie unter Umständen ganz andere politische Schwerpunkte hätten. Von daher sei nicht ausgemacht, dass ein Senior in einem Kommunalparlament auch gleichzeitig die Interessen der Senioren vertrete. Dagegen hätten die Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten den klaren politischen Auftrag, die Interessen der Senioren zu vertreten, dafür Sorge zu tragen, dass ihnen eine größere Wertschätzung entgegengebracht werde.

Sie merkte an, es sei doch offenbar ein Widerspruch, wenn der Landkreistag der Ansicht sei, das Gesetz werde eigentlich nicht gebraucht, andererseits aber hauptamtliche Seniorenbeauftragte fordere. Das würde in der Konsequenz bedeuten: Sollte der Landtag je auf die Idee kommen, in den Kommunen verpflichtend Jugendparlamente einzuführen, vielleicht sogar hauptamtliche Jugendbeauftragte, würde das die Unterstützung des Landkreistags finden.

**Herr Fähnrich** bestätigte, damals wie heute habe man gefragt, ob die Notwendigkeit für ein solches Gesetz bestehe. Die Situation habe sich inzwischen sogar noch zugunsten der älteren Menschen verändert: ihr Anteil an der Bevölkerung sei gestiegen. Das werde in der Politik berücksichtigt. Dass mit dem Gesetz eine politische Entscheidung getroffen werde, kritisiere man nicht, man bitte lediglich darum, die Grundfrage noch einmal zu beleuchten. Doch wenn die politische Entscheidung so falle wie beabsichtigt, dann sollte aus Sicht des Landkreistags der Seniorenbeauftragte im Hauptamt bestellt werden, dann sollte ihm genügend Zeit gegeben werden, koordinierend und beratend tätig zu werden, damit die Interessen, die politisch stärker berücksichtigt werden sollten, auch die gebührende Berücksichtigung fänden.

Auf die Frage von **Abg. Meißner**, ob auch Behindertenbeauftragte hauptamtlich berufen werden sollten, meinte **Herr Fähnrich**, dies müsste man zum betreffenden Gesetz verhandeln.

**Abg. Leukefeld** stellte fest, in der Beantwortung der Frage, die sie durchaus für berechtigt halte, bestehe eine weitgehende politische Einigkeit. Gerade in dieser Legislatur unter Rot-Rot-Grün seien die Möglichkeiten demokratischer Mitwirkung in vielfältigster Form verbessert worden, und zwar für jede Bürgerin und jeden Bürger, der in Thüringen lebe und sich hier engagieren solle. Sie sehe im Übrigen besondere Beteiligungsrechte nicht unbedingt als Schutzrechte, sondern in erster Linie als Form der Interessenvertretung. Warum besonders Seniorinnen und Senioren bei der demokratischen Mitgestaltung von Kommune, Land und

allem, was sie berühre, gefördert, gestärkt, motiviert werden sollten, habe verschiedene Gründe: Senioren hätten Lebenserfahrung, sie hätten mehr Zeit, sie hätten aber auch eine ganz spezifische Problemlage. Es sei ein Angebot und werde von den Senioren auch so verstanden, die dies übrigens auch selbst aus ihrer Interessenvertretung heraus gefordert hätten. Die Politik habe dies aufgegriffen, weil man jede und jeden bei der Gestaltung der Gesellschaft brauche. Sie halte im Übrigen nichts von einem Gegeneinandersetzen der Generationen; Barrierefreiheit etwa sei auch bei der Mutter, dem Vater mit dem Kinderwagen gefragt.

Sie fügte hinzu, ein hauptamtliches Beauftragensystem sei immer etwas problematisch: Da sei dann jemand in der Verwaltung, der oder die es tun müsse. Gut aufgestellte Beiräte dagegen aus einer Vielzahl von Mitwirkenden, ehrenamtlich Tätigen, die auch als Multiplikatoren auftreten würden, hätten viel mehr Möglichkeiten. Und solche Beiräte gebe es schon. Letztendlich müsse die Verwaltung deren Belange aufgreifen, und da sei es egal, in welchem Amt. Die gleiche Frage habe man im Fall der Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten diskutiert. Aus ihrer Sicht sei der Vorschlag, den der Gesetzentwurf enthalte, gut.

**Herr Fährnich** bemerkte, er erinnere sich, dass Frau Stange beim Seniorenmitwirkungs-gesetz das Hauptamt und die Finanzierung gefordert habe. Um Seniorenbeauftragte sei es auch damals gegangen. Beim Ehrenamt bestehe das Problem häufig darin, in die Verwaltung hineinzuwirken.

**Abg. Pfefferlein** gab zu bedenken, es gehe ja nicht nur um die Repräsentation von Senioren in Parlamenten, sondern auch um außerparlamentarische Belange von Senioren, etwa wenn Ansprechpartner gebraucht würden, wenn es um Barrierefreiheit oder Wohnungssuche gehe, um all die vielen Dinge, die ältere Menschen beschäftigten. Hierbei hätten Seniorenbeauftragte vielleicht einen anderen Anspruch oder einen anderen Zugang zu den Menschen – außerhalb des Parlaments.

Sie fragte, was denn ein hauptamtlicher Seniorenbeauftragter machen solle, wenn Senioren ohnehin in Parlamenten gut vertreten seien, worauf **Herr Fährnich** antwortete, die Aufgaben der Seniorenbeauftragten seien in § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs und auch in anderen Normierungen geregelt. Sie sollten in der Verwaltung vermitteln, die in den Kommunen existierenden Seniorenbeiräte koordinieren, im Landesseniorenrat mitwirken etc. Das könne nicht nebenbei gemacht werden. Der Landkreistag sei der Auffassung, zur Erfüllung dieser Aufgaben sollte ihnen das entsprechende Zeitkontingent zur Verfügung stehen. Insofern sei die Forderung nach dem Hauptamt nur stringent.

**Abg. Stange** äußerte, natürlich hätte sie lieber hauptamtliche Seniorenbeauftragte. Doch manchmal brauche man einen längeren Atem; in der nächsten Legislatur werde man sicher weiterkommen. Ihr sei im Übrigen nicht klar geworden, ob der Landkreistag den Gesetzentwurf in Gänze ablehne oder nur eine allgemeine Kritik formuliere. Sie interessiere ferner, ob der Landkreistag das zur Verabschiedung anstehende Paritätsgesetz begrüße. **Herr Fähnrich** antwortete, die Grundfrage im Hinblick auf stärkere Mitbestimmungsrechte für bestimmte Personengruppen sei in Thüringen nie richtig beantwortet worden. Diese Frage habe man noch einmal aufgeworfen; sie hätte aus Sicht des Landkreistags bei der Evaluation des Seniorenmitwirkungsgesetzes mit beleuchtet werden müssen. Wenn man die Grundfrage politisch im Sinne des Gesetzentwurfs beantworte bzw. wenn der Gesetzentwurf so, wie er vorliege, verabschiedet werde, dann, so die Auffassung des Landkreistags, sei es besser, den Seniorenbeauftragten für seine Aufgaben mit einem Hauptamt auszustatten.

**Abg. Herold** legte dar, grundsätzlich sei sie der Auffassung, dass man, wenn man aus den betreffenden Altersgruppen ausreichend Mandatsträger habe, nicht weitere und immer mehr Beauftragte brauche. Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern hätten wahrscheinlich ohnehin eine ausgewogene Altersstruktur. Sie bedaure, dass die zahlreichen Thüringer Kleinkommunen nicht berücksichtigt würden, wobei dort ein Ehrenamt ausreichen würde.

Der Gesetzentwurf sei in einigen wichtigen Punkten unscharf, zum Beispiel bei der Kostenfrage. Es würden Mehrkosten zwischen 2.000 und 27.000 Euro veranschlagt. Sie erkundigte sich diesbezüglich beim Landkreistag, worauf **Herr Fähnrich** sagte, entsprechende Regelungen zur Finanzierung sollte das Gesetz vorsehen; dies habe beim Seniorenmitwirkungsgesetz eine regierungstragende Fraktion auch gefordert. Ein Hauptamt müssten die Kommunen sonst vorfinanzieren, und über den Kommunalen Finanzausgleich werde dies gegebenenfalls erst Jahre später finanzrelevant.

**Abg. Herold** fuhr fort, laut Gesetzentwurf seien die Seniorenbeauftragten bei Entscheidungen einzubeziehen, „die überwiegend Senioren betreffen“. Hier bleibe völlig offen, wer festlege, welche Themen dies seien. Weiter heiße es in § 3 Abs. 2: „Die Mitglieder des Seniorenbeirats können als sachkundige Bürger in die Ausschüsse des Gemeinderats nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung [...] berufen werden.“ Das bedeute, dass ihnen dies nicht zustehe und auch nicht eingefordert werden könne. **Herr Fähnrich** bemerkte, die Frage nach der Einbeziehung müsste der Gesetzgeber beantworten; dies sei ein weites Feld und im Einzelfall auch streitanfällig.

**Abg. Kubitzki** äußerte, was die „Seniorenangelegenheiten“ betreffe, so billige er den Senioren schon zu, dass sie auch die Interessen der Generationen ihrer Kinder und Enkel vertreten könnten. Senioren hätten sicher ein Interesse daran – wenn man nur an die Pflegesituation denke –, solche Lebensbedingungen zu schaffen, dass die Jugend nicht aus Thüringen abwandere. Er fragte, ob Seniorenmitwirkung für den Landkreistag nur Interessenvertretung der Senioren bedeute, oder ob man sich auch vorstellen könne, dass Senioren über viele Fragen der Daseinsvorsorge, gerade auch im ländlichen Raum, auch für andere Generationen, mitentschieden. Seiner Meinung nach sollten sie sich einmischen können in Bildungspolitik, in Kita-Politik, Jugendpolitik usw.

**Herr Fähnrich** antwortete, letztlich seien die gewählten Mitglieder der Kommunalparlamente die Interessenvertretung für die gesamte Bevölkerung, und deren Interessen nähmen sie ja auch umfassend wahr, berücksichtigten sie schon in der Weise, wie es von Abg. Kubitzki geschildert worden sei. Jetzt sei ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, der die Mitwirkung einer besonderen Personengruppe stärke und besondere Rechte schaffe. Angesichts dessen frage man, weshalb dies notwendig sei. Beteiligungsrechte sehe man als Schutzrechte für Personengruppen, die in irgendeiner Weise unterrepräsentiert seien. Dies sei bei den älteren Menschen aufgrund ihrer Beteiligung in den Kommunalparlamenten nicht der Fall. Sollte der Gesetzgeber jedoch gegenteiliger Auffassung sein, bitte man ihn, diese Personengruppe dann auch richtig zu stärken.

**Abg. Kubitzki** bemerkte, man werde wohl auf keinen gemeinsamen Nenner kommen. Er glaube, der Fehler liege im Verständnis, das der Landkreistag mitbringe. Es sei die Rede gewesen von einem „Schutzgesetz“. Senioren müssten indes nicht „geschützt“ werden. Das Gesetz habe vielmehr die Aufgabe, die Lebenserfahrung der Senioren, außerparlamentarisch wie auch in Volksvertretungen, für das gesellschaftliche Leben fruchtbar zu machen.

**Herr Fähnrich** wies darauf hin, dass er nicht von einem „Schutzgesetz“, sondern von Schutzrechten gesprochen habe, davon, dass der Gesetzgeber besondere Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte statuiere. **Vors. Abg. Pelke** warf ein, Beteiligungsrechte seien aus ihrer Sicht Grundrechte und keine Schutzrechte. Es gehöre sich, dass Jugendliche, dass Menschen mit Behinderungen, Frauen und eben auch ältere Menschen sich beteiligen könnten. Da jedoch einige Gruppen genannt worden seien, die aus Sicht des Landkreistags eher geschützt werden müssten – Frauen, Jugendliche –, so brauchte man nach seiner Auffassung offenbar in den Landkreisen und kreisfreien Städten auch hauptamtliche Frauenbeauftragte, hauptamtliche Jugendvertretungen und Jugendbeauftragte – mit Blick auf die Kinderrechtskonvention dann aber auch Kinderbeauftragte, und natürlich hauptamtliche Beauftragte für

Menschen mit Behinderungen. Die Parlamentarier hätten dazu eine andere Position. **Herr Fähnrich** erwiderte, alle Menschen in Thüringen hätten grundsätzlich die gleichen Beteiligungsrechte. Besondere Beteiligungsrechte schaffe man üblicherweise für Personengruppen, die unterrepräsentiert seien. Andernfalls könne, auch mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, die Frage nach der Notwendigkeit gestellt werden – nur diese Frage habe er gestellt.

**Dr. Steinhaußen**, Landesseniorenrat Thüringen (vgl. Zuschrift 6/3114), nahm zunächst Bezug auf die vorangegangene Diskussion. Als Landesvertreter, der politisch auf Landesebene agiere, habe er sich gefragt, ob Senioren adäquat nicht nur in Parlamenten vertreten seien, sondern auch in Gremien, die politisch Einfluss nähmen. Herr Fähnrich sei seines Wissens selbst Mitglied im Landespflegeausschuss. Im Landespflegeausschuss – das kritisiere man seit einigen Jahren – säßen acht Vertreter der Pflegekassen, acht Vertreter von Leistungserbringern, je ein Vertreter des Thüringischen Landkreistags und des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen sowie eine zivilgesellschaftliche Organisation. Dort seien also keine Patientenvertreter, keine Seniorenorganisationen und keine Pflegebedürftigen aktiv. Man könnte andere Mitbestimmungsgremien auf Landesebene nennen, in denen die Gruppe der Senioren oder zivilgesellschaftliche Organisationen ebenfalls nicht vertreten seien. Insofern sei die Repräsentanz einer großen Bevölkerungsgruppe auch in außerparlamentarischen Mitbestimmungsgremien ein Gebot der Stunde.

Was die Repräsentanz der Senioren in den kommunalen Parlamenten betreffe, könnte man beim Referenzpunkt, den 65-Jährigen, noch unterstellen, dass sie adäquat vertreten seien. Aber schon die Gruppe der 75-Jährigen sei sehr viel weniger vertreten, und 80- oder gar 85-Jährige seien kaum noch anzutreffen. Außer um die Repräsentanz dieser größer werdenden Bevölkerungsgruppen gehe es auch um Mitwirkung, vor allem aber um Teilhabechancen und -möglichkeiten, die bei älteren Menschen andere seien als etwa bei Erwerbstätigen. Ihnen sei es nicht mehr möglich, institutionsgebunden mitzuwirken, wenn man vom Pflegeheim absehe; ihre Mobilität, ihre Kontaktdichte nehme mit zunehmendem Alter ab; ihre Subsistenzmittel seien tendenziell geringer. Vor diesem Hintergrund sei das Mitwirkungsgesetz zu sehen, das letztlich ein Teilhabegesetz sei wie auch das Familienförderungsgesetz, das zweite sehr ambitionierte soziale Vorhaben mit einem hohen Konkretisierungsgrad in dieser Legislaturperiode; beide Gesetze stünden in Bezug zueinander. Der Landesseniorenrat sei an der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs beteiligt gewesen; man halte ihn auch deshalb für zeitgemäß, weil tradierte politische Verfahren und Organisationen an Legitimation eingebüßt hätten.

Es sei im Übrigen nicht davon auszugehen, dass das Gesetz mehr Bürokratie verursache. Gesetzlich fixierte Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte gebe es in vielen Bereichen: für Kinder und Jugendliche, für Frauen, Ausländer, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für Menschen mit Behinderungen, Patienten, in Kitas und Schulen, in Pflegeeinrichtungen, in Firmen und Kommunen – zu einem Mehr an Bürokratie hätten sie nicht geführt, sondern mehr Teilhabe der betroffenen Gruppen ermöglicht. Auch das Kostenargument erscheine verfehlt. Mitwirkung, die Teilhabe fördere, erhöhe im Kern die Selbstwirksamkeit von Menschen; sie habe positive Auswirkungen auf das Lebensgefühl, auf Sinnstrukturen von Menschen. In das hochgradig ökonomisierte Gesundheitssystem fließe ein Vielfaches dessen, was der Ehrenamtsbereich bekomme. Man halte gerade vor dem Hintergrund der Zunahme von chronischen Erkrankungen einen Paradigmenwechsel für geboten, d. h., es gehe um Partizipations- und Sinnstrukturen, die positiv auf Gesundheit und Lebenszufriedenheit zurückwirkten.

Verschiedene Punkte habe der Landesseniorenrat am Gesetzentwurf kritisiert:

— Es müsse eine unbürokratische Förderpflicht geben. Das Förderrecht in Thüringen sei hochgradig bürokratisiert, risikobehaftet, in der Tendenz eher Engagement verhindernd und diskriminierungsgeneigt.

— Angesichts der sich ausdifferenzierenden und zum Teil schwierigen Bedarfslagen von hochaltrigen Menschen erachte man es für geboten, dass in jeder Legislaturperiode ein Seniorenbericht erstellt werde.

— Unangemessen im Gesetzestext erscheine das Wort „überwiegend“, und zwar in den Passus: „Entscheidungen [...], die überwiegend Senioren betreffen“. Es könne Älteren selbstverständlich nicht gleichgültig sein, ob eine Kita in ihrem Wohnquartier existiere, ob es einen Jugendclub geben solle; Ältere seien gleichermaßen von Straßenausbaumaßnahmen, der Etablierung von Windkraftanlagen in Gemeinden, Gebührenerhöhungen usw. betroffen wie andere Bevölkerungsgruppen. Das Attribut „überwiegend“ würde ausschließen, dass Senioren in diesen Bereichen gehört würden.

Er merkte an, es fehle den Parteien in Thüringen vielfach an Fantasie – man habe daraufhin, so weit sie vorlägen, die Wahlprogramme der Parteien zu den Landtagswahlen untersucht –, welche Gestaltungsmacht und ambitionierten Projekte es im Bereich der Pflege, des ehrenamtlichen Engagements von Älteren, der Prävention und Gesundheitsförderung, der Seniorenarbeit geben könnte. Jeder, der hochaltrige Menschen versorge und pflege, der schwerkranke Menschen im Gesundheitssystem unterstützen müsse, der einsam lebende hoch-

altrige Elternteile habe, stehe vor zum Teil existenziell schwierigen Situationen. Man sehe mit Blick auf die alternde Gesellschaft einen eklatanten Handlungsbedarf auch im gesetzgeberischen Bereich. Zu verweisen sei auf die Krankenhausplanung, in der Ältere und Patienten nicht mitwirken könnten, auf Prävention und Gesundheitsförderung. Man votiere auch für eine auf moderne Pflegeprävention orientierte Pflegepolitik.

Abschließend bemerkte Dr. Steinhaußen, der Name des Gesetzes suggeriere eine umfassende Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren. Dies sei aber nicht der Fall. Es gehe im Kern um politische Mitwirkung von älteren Menschen in Seniorenbeiräten, durch Seniorenbeauftragte sowie ihre Repräsentanz auf Landesebene. Eine umfassendere Gesetzgebung würde die Mitwirkung und Teilhabe von Älteren und Hochaltrigen auf allen Ebenen, in allen Bereichen und Lebenslagen fördern; sie wäre gewissermaßen ein Pendant zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, hinter dem ein sehr starker Professionalisierungsansatz in der sozialen Arbeit stehe.

In anderen Bundesländern gebe es flächendeckend engagement- und teilhabefördernde Unterstützungs- und Hilfestrukturen für Ältere: Pflegestützpunkte in Rheinland-Pfalz, Seniorenbüros in Nordrhein-Westfalen; diese hätten sozusagen die Funktion, hauptamtlich Teilhabechancen und -möglichkeiten für Ältere zu erhöhen. Das Landesprogramm für Familie bilde unzweifelhaft ein Potenzial, auch in Thüringen solche Strukturen zu fördern, zu erhalten und zu etablieren. Er wolle jedoch auf ein im Ansatz umfassenderes Seniorenmitwirkungs- und Teilhabegesetz hin orientieren. Vorbild könnte ein entsprechendes Gesetz in Nordrhein-Westfalen sein. Dort sei die Vorhaltung einer pflegerischen Infrastruktur als Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge als Pflichtaufgabe formuliert. Pflichtaufgabe sei eine kommunale partizipative Senioren- und Altenhilfeplanung, die sich nicht nur auf Pflegeangebote, sondern zur Pflege komplementäre Hilfen im Quartier und in der Stadtentwicklung beziehe. Es gebe eine Pflichtaufgabe für Mitwirkungs- und Teilhabemöglichkeiten. Pflichtaufgaben seien ferner die Etablierung von kommunalen Konferenzen zum Thema „Alter und Pflege“ sowie pflegepräventive Beratungs-, Unterstützungs-, Hilfe- und Vermittlungsangebote. Es sei also ein sehr viel umfassenderes Gesetz als das hier vorliegende. Über ein solches Gesetz sollte man nachdenken.

Auf Nachfrage von **Abg. Holzapfel** bezüglich des Seniorenberichts sagte **Dr. Steinhaußen**, die Argumentation des Ministeriums bei einem Gespräch im Vorfeld, nämlich dass ein Generationenbericht erstellt werden müsse, sei durchaus plausibel gewesen; es gebe viele Gründe, etwas über den Zusammenhalt oder das Zusammenwirken der Generationen zu erfahren. Über bestimmte Bedarfslagen im Alter sei jedoch nur sehr wenig bekannt, etwa über die

Situation von allein lebenden Hochaltrigen im ländlichen Raum oder die Lebensqualität von pflegebedürftigen und hospitalisiert lebenden Menschen. Insofern gebe es durchaus Gründe, auch einen Seniorenbericht zu erstellen, der auf Defizite hinweise, aus denen sich unter Umständen ein politischer Handlungsbedarf ergebe. Wenn dies ein Generationenbericht abbilden könne, wäre man durchaus dafür. Im Übrigen gebe der Landesseniorenrat eine eigene Zeitschrift heraus, die sich speziell seniorenpolitischen Fragen widme; auch das könnte man, bei einer bestimmten Auftragslage, sozusagen verbinden.

**Abg. Holzapfel** fragte ferner, ob das 60. Lebensjahr als Altersgrenze noch zeitgemäß sei. **Dr. Steinhaußen** antwortete, dies sei im Landesseniorenrat sehr kontrovers diskutiert worden; man vertrete dazu keine einheitliche Position. In manchen Regionen seien 60- oder 65-Jährige nicht in genügender Anzahl gefunden worden, wohingegen Jüngere sehr wohl in Seniorenbeiräten hätten mitwirken wollen. Denn auch die mittleren Generationen seien von Fragen des Alters ganz substantiell betroffen, wenn es um Rente, um die Pflege von Angehörigen gehe. Andererseits sei der originäre Anspruch von Seniorenbeiräten, die in den 70er-Jahren als Bewegung „von unten“ entstanden seien, der der Selbstvertretung. Er verwies auf die Erwägungen in der schriftlichen Stellungnahme. Der Vorstand des Landesseniorenrats strebe im Übrigen auch die Mitwirkung von Fachkräften aus der Pflege, der Gerontologie usw. an. **Abg. Herold** bemerkte, sie sehe im Bereich der Vorruehändler ein großes Potenzial. Sie sei ganz entschieden dafür, eine Altersgrenze gar nicht erst festzulegen, worauf **Dr. Steinhaußen** sagte, man sehe die Altersgrenze in ihrer Ambivalenz und habe im Übrigen immer für eine Ermöglichung der Mitwirkung breiter Bevölkerungsschichten argumentiert.

**Abg. Herold** nahm Bezug auf § 5 des Gesetzentwurfs, in dem es heiße, der Landesseniorenrat „arbeitet konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig“. Sie fragte, wie die parteipolitische Unabhängigkeit gewahrt werden könne, wenn nach § 6 das zuständige Ministerium bis zu zehn von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen bestimmte Personen in den Landesseniorenrat entsenden dürfe. **Dr. Steinhaußen** antwortete, diese weiteren Mitgliedsorganisationen sollten seines Wissens auf Beschluss der Seniorenbeauftragten aufgenommen werden. Eine Einflussnahme habe man bisher noch nicht konstatiert.

**Herr Zamboni**, tbb Beamtenbund und Tarifunion Thüringen (vgl. Zuschrift 6/3132), legte dar, der Beamtenbund begrüße das Gesetz, nicht ohne zugleich zu bedauern, dass man dabei nicht einen Schritt weiter gegangen sei. Mit diesem Gesetz sollte dem Landesseniorenrat eigentlich die Möglichkeit gegeben werden, eine Brücke zur Politik zu bilden. Dieses fehle. Es säßen in dem Rat keine Abgeordneten; es existiere kein Landesseniorenbeauftragter. Dem Gremium fehle es aus Sicht des Beamtenbunds an Stimmgewalt und Wirksamkeit; es

habe mehr oder weniger nur beratende Funktion. Der Beamtenbund sei auch der Auffassung, dass die beiden Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, sprich tbb und DGB, die sehr viele Senioren organisierten, einen ständigen Sitz im Landesseniorenrat haben sollten, zumal die Lebensarbeitszeit inzwischen 67 Jahre betrage, viele Senioren also weit über die 60 Jahre hinaus in der Arbeitswelt tätig seien und diese Organisationen brauchten.

Die in der schriftlichen Stellungnahme analog dem Seniorenmitwirkungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagene Formulierung bezüglich der Aufgaben des Landesseniorenrats begründe der Beamtenbund damit, dass andernfalls die Versuchung bestehen könnte, Probleme unter den Tisch fallen zu lassen, die man gerne in der Öffentlichkeit diskutieren würde.

Ferner sollte eine Berichtspflicht der Landesregierung im Abstand von drei Jahren verbindlich festgeschrieben werden.

**Herr Pfeffer**, Thüringer Seniorenverband BRH, führte gemäß der schriftlichen Stellungnahme aus (vgl. zwischenzeitlich Zuschrift 6/3147), vom Ausbau der Mitbestimmungsmöglichkeiten von Senioren, wie sie im Koalitionsvertrag der Landesregierung vereinbart seien – man sei richtig stolz darauf gewesen – zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte habe sich der Anspruch doch etwas relativiert. In seinem „Seniorenbrief“ vom März 2019 sowie in der Einschätzung des Thüringer Sozialgipfels, der am 15. Mai im Landtag stattgefunden habe, habe der Seniorenverband BRH allen Parteien und der Landesregierung seine Vorstellungen zur Seniorenpolitik übermittelt. Einer der Schwerpunkte in der grundsätzlichen Position des Verbands sei die Zusammenarbeit mit der jungen Generation. Die Antworten der Parteien hätten differenziert Gesprächsbereitschaft erkennen lassen. Inhaltlich laufe es noch nicht so, wie man sich das vorgestellt habe.

In den Stellungnahmen zum vorliegenden Gesetzentwurf sei immer wieder unterschwellig die gegenwärtige Altersdiskriminierung herauszuhören gewesen, wie sie auch in der Presse und im Fernsehen zu vernehmen sei. Als Vertreter seines Verbands, als Vater und Großvater akzeptiere er auf keinen Fall Formulierungen wie die, dass die ältere Generation in irgendeiner Weise überrepräsentiert sei. Die berechtigten Forderungen der jungen Generation, von der Schule über die Arbeit bis hin zu ihrer Wohnung und ihrem Lebensweg, seien nicht abhängig von der Rentenhöhe oder irgendwelchen Seniorenangelegenheiten, sondern dafür gebe es eine glasklare Jugendpolitik, die auch durchzusetzen wäre. Die Forderungen der jungen Generation zu ihrer Lebenslage würde er unbedingt unterstützen. Und wenn man von Parität bei Abgeordneten rede, würde er auch einen Jugendanteil in den Parlamenten

von 10 bis 15 Prozent – dies sei ungefähr die Größenordnung – für notwendig erachten. Er müsse keinen Vortrag halten, warum die demografische Entwicklung in Thüringen so verlaufen sei, nicht an die Abwanderung von seinerzeit 7.000 Frauen monatlich erinnern, nicht darüber reden, wie sich die Geburtenrate entwickelt habe. Wenn der Landkreistag die Jugend fördern wolle, sollte die Grunderwerbsteuer reduziert werden, wenn sich junge Eheleute ansässig machen wollten. Es gebe einfach eine Reihe von Maßnahmen, die nicht liefen.

Man habe auch Fragen im Zusammenhang des Gesetzentwurfs, etwa die, ob der Landes seniorenrat mit dem Status, der jetzt im Gesetz fixiert werden solle, existenzielle Aufgaben wahrnehmen könne – gemeint sei so etwas wie die Sicherung der sozialen Systeme, d. h., ob man hier Einflussmöglichkeiten, Eingriffsrechte über den Bundesrat habe. Von den Vorschlägen der Rentenkommission – Renteneintrittsalter 71 Jahre usw. – sei heute überhaupt nicht die Rede gewesen. Die Frage sei, ob der Seniorenrat Forderungen von Verbänden und Betroffenen Geltung verschaffen könne. – Landessozialgerichte aller Größenordnungen beschäftigten sich damit, ob das Bekleidungsgeld von ehemaligen Polizisten rentenwirksam werde oder nicht. Auf solche und andere Fragen, die in den Gruppen diskutiert würden, hätten auch die Verbände eine Antwort zu geben, könnten sie freilich nicht. Da sei auch zu fragen, wo die Unterstützung der Parteien und der Verbände bleibe; man müsste, wenn man solche gesellschaftlichen Probleme habe, natürlich auch die Gewerkschaften, allein zwei bei der Polizei, unterstützen, Unterstützung zu bekommen. – Auf dem Sozialgipfel sei nochmals die Pflegesituation zur Sprache gekommen, ob die Pflege noch bezahlt werden könne. Auch da sei die Frage, ob der Seniorenrat, ob man mit dem Gesetz auf bestimmte Dinge Einfluss nehmen könne. Auf Fragen zu diesen Problemen habe ein Fraktionsvorsitzender kürzlich am Tag der offenen Tür im Landtag klugerweise zu bedenken gegeben, ob Pflegeeinrichtungen stets mit Gewinnerzielungsabsichten geführt werden müssten. Es gehe darum, zu erkennen, was man tun könne; dann könne man den Menschen auch eine Antwort geben.

Seiner Ansicht nach brauche man einen realen Seniorenbericht mit einer Datenbasis aus der Lebenswirklichkeit. 99 Prozent der Senioren lebten von der gesetzlichen Rente. Eine private Vorsorge, wie sie vorgeschlagen werde, brauche immer eine finanzielle Grundlage. In einem Antwortbrief einer Partei an seinen Verband heiße es, man wolle die Grundrente, Respektrente einführen und bitte um Unterstützung. Mit aller Kraft werde man diese Partei unterstützen! Aber die große Koalition auf Bundesebene habe da andere Ansichten oder meine, alles noch einmal prüfen zu müssen. Wenn man von Grundrente rede, rede man im Übrigen von 15 bis 20 Prozent Betroffenen in Thüringen. Es sei auch abwegig, von einem möglichen Lottogewinn zu sprechen, um die Grundrente zu verhindern.

Er bitte darum, aus dem Gesetzestext den Konjunktiv herauszunehmen und die ehrenamtliche Arbeit zu sichern, die überaus wichtig sei. Im Seniorenverband BRH jedenfalls sei das Ehrenamt die Grundlage der Tätigkeit; man erhalte keine großen finanziellen Zuwendungen. Das Gesetz finde auf jeden Fall die Zustimmung des Verbands, auch wenn man weiter über die letzten Formulierungen streite.

**Abg. Leukefeld** äußerte, es seien viele Themen angesprochen worden, wobei offenbar nicht gemeint gewesen sei, dass man sie alle mit einem solchen Gesetz klären könne. Sie interessierte ferner, welche Position der Verband bezüglich hauptamtlicher Seniorenbeauftragten und ehrenamtlicher Beiräte vertrete.

**Herr Pfeffer** antwortete, alles könne mit dem Gesetz nicht geregelt werden. Die wesentliche Frage sei der Status des Landesseniorenrats, ob er Möglichkeiten habe, auf der Thüringer Landesebene Einfluss auf die Seniorenpolitik zu nehmen, die Landesregierung über den Bundesrat usw.; oder ob er sich in den politischen Auseinandersetzungen – solche seien es nun einmal – stark zurückhalten müsse.

Was die zweite Frage anbetreffe, habe man die Erfahrung mit den Behindertenbeauftragten. Auch hier komme es auf den Status an, darauf, welche Einfluss- und Eingriffsmöglichkeiten der hauptamtliche Seniorenbeauftragte in seinem Landkreis, in seiner Gemeinde dann hätte. Habe er entsprechende Möglichkeiten, müssten sie auch ausgestaltet werden. Oder aber man rede von Ehrenamtlichen; das sei nach seiner Erfahrung die weitaus größere Mehrheit, die Seniorenarbeit in den Gemeinden organisiere. Und diese redeten nicht, weil sie Geld wollten, sondern weil sie in Wirklichkeit Interessenvertreter für die Menschen in ihrem Umfeld seien. Denn auch der Großvater mit 79 Jahren mache sich ernsthafte Sorgen, wie es im Gymnasium zugehe, wie anschließend das Studium verlaufe, ob danach ein Arbeitsplatz gesichert werden könne. Die Diskussion, auch in den Parteien, dass die Alten das nicht mehr verstünden oder mal wieder nach dem Gießkannenprinzip etwas bekämen, weil Wahlen vor der Tür stünden etc., sollte unterbunden werden.

**Herr Schüller** legte die Einschätzung und Vorschläge des DGB Hessen-Thüringen zum Gesetzentwurf gemäß der schriftlichen Stellungnahme dar (vgl. Zuschrift 6/3123). Er merkte an, Senioren, die in Kreis- oder Stadtparlamenten vertreten seien – 75-, 80-Jährige seien ihm dort übrigens selten begegnet –, seien über Parteien oder freie Wählerschaften dorthinein gewählt worden, sie seien dadurch aber noch nicht die Vertreter der Seniorinnen und Senioren vor Ort. Ein einzelner Abgeordneter könnte auch gar nicht alle Ausschüsse besetzen, die für die Seniorenarbeit relevant seien. Die Seniorenvertretungen sollten vielmehr selbst

entscheiden können, wen sie aus ihren Reihen in die Ausschüsse entsendeten; und sie sollten auch nicht nach Gutdünken von Bürgermeistern oder Landräten bestimmt werden. **Herr Hintermeier** verwies auf das Hamburgische Seniorenmitwirkungsgesetz, in dem Mitbestimmung auch tatsächlich verankert sei. Danach hätten Seniorenbeiräte und -beauftragte ein Einspruchs- und Rederecht und könnten Ausschüsse und Gremien nach Bedarf frequentieren.

Er unterstrich, wichtig sei, dass der Seniorenbeauftragte ehrenamtlich tätig sei. Wenn er von einem Landrat oder einem Bürgermeister eingesetzt werde, gelte der Spruch: Wessen Brot ich ess', dessen Lied ich sing'. Er sei selbst in einem Seniorenbeirat tätig und wisse, wie schwierig Ehrenamt mitunter sei. Es brauche eine Unterstützung vom Hauptamt, eine ordentliche finanzielle Ausstattung, unter Umständen auch Weiterbildungsmaßnahmen, etwa zum Umgang mit dem Computer, den Ältere nicht so beherrschten.

Weil aufgrund der Alterspyramide immer länger gearbeitet und infolgedessen ein Augenmerk auf die besonderen Probleme Älterer in der Arbeitswelt gelegt werden müsse, wäre es auch wichtig, dass der DGB im Landesseniorenrat vertreten sei. **Herr Schüller** bekräftigte, man stehe hinter dem Thüringer Beamtenbund, der die Mitgliedschaft der beiden gewerkschaftlichen Spitzenverbände in diesem Gremium gefordert habe.

**Herr Ruhle**, Volkssolidarität, Landesverband Thüringen, führte gemäß der schriftlichen Stellungnahme aus (vgl. Zuschrift 6/3113), im Grundsatz begrüße und unterstütze der Wohlfahrtsverband, der überwiegend eine Interessenvertretung von Seniorinnen und Senioren sei, aber auch Kinder und Jugendliche vertrete, das Gesetz. Von der verpflichtenden Regelung zur Bildung von Seniorenbeiräten in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern erhoffe man sich eine aktive Seniorenvertretung in Thüringen insgesamt und dementsprechend auch mehr Mitwirkung; desgleichen, wenn dies auch in entsprechend großen Landkreisen eingeführt werden sollte.

Wie man allerdings dem Anspruch gerecht werden wolle, mit diesem Gesetz das Potenzial der Bevölkerungsgruppe der Senioren zu erschließen und für die Gesellschaft zur Entfaltung zu bringen, erschließe sich nicht ganz. Die Begründung zu § 1 Abs. 1 überzeuge nicht. Man könne nicht erkennen, wie auch die anderen gesellschaftlichen Gruppen konkret gestärkt werden sollten. Senioren hätten die Möglichkeit, sich aktiv in Politik einzubringen und in ein Parlament gewählt zu werden. Für Kinder und Jugendliche bestehe diese Möglichkeit nicht, wengleich es ein guter Ansatz gewesen sei, das Wahlalter herabzusetzen. Die Frage sei, wie man deren Rechte mit einbringen könne in die gesamte Gesellschaft, die von Kindern bis

zu hochbetagten Senioren reiche. Ein Gleichgewicht, eine Ausgeglichenheit in der Gesellschaft seien wichtig. Er würde appellieren, mit anderen Gesetzen zu versuchen, hier zu nivellieren, weil sich ansonsten aufgrund der demografischen Entwicklung ein Ungleichgewicht abzeichnen werde, das letztendlich zu einem Bumerangeffekt führe. Man brauche nur zu schauen – die Situation der Senioren sei ja dargestellt worden: Renteneintrittsalter usw. –, wer denn in dem bisherigen Umlageverfahren die jetzigen Renten erwirtschaftete. Es sei ein Miteinander in der Gesellschaft. Es wäre wichtig, wenn man in Zukunft, vielleicht auch ein zukünftiger Landtag, noch ausgleichendere Regelungen fände. Die Volkssolidarität sei gern bereit, dabei mitzuwirken; Lösungsansätze gebe es.

**Abg. Herold** sagte, das Gesetz richte sich dezidiert an Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern. Nun lebten jedoch nach einer Statistik in Thüringen ungefähr 1,2 Millionen Einwohner in Städten, Gemeinden und Landkreisen mit weniger als 10.000 Einwohnern. Diese kämen folglich nicht in den Genuss der von der Volkssolidarität favorisierten Regelung. Auf ihre Frage, wie dort Mitbestimmung und Beteiligung organisiert werden solle, antwortete **Herr Ruhle**, dies habe er eigentlich in seinem Vortrag schon zum Ausdruck gebracht: Auch ein 70-Jähriger könne sich für den Kreistag, für den Stadtrat aufstellen lassen und dort tätig werden, d. h., er brauche die Möglichkeit über das Mitwirkungsgesetz nicht unbedingt bzw. könnte diesen Nachteil damit ausgleichen.

**Abg. Herold** fragte daraufhin, warum das, was die Volkssolidarität für kleine Gemeinden vorschlage – auch sie favorisiere dies, sehe sie doch nicht die Notwendigkeit von Grenzen, sowohl vertikal als auch horizontal –, nicht auch für größere Einheiten gelten sollte: die Anforderung an alle, die politisch tätig werden wollten, sich einzubringen. Angesichts der Mitwirkungsmöglichkeiten, die im Gesetzentwurf oft in einer Kann- oder Möglichkeitsform formuliert seien, halte sie die direkte Beteiligung in Form einer Mandatsübernahme für wesentlich sinnvoller. **Herr Ruhle** antwortete, hier sei letztlich der Gesetzentwurf der Landesregierung entscheidend. Aus der Begründung ließe sich sicher das eine oder andere entnehmen. Alles Weitere erlaube er sich jedoch nicht zu interpretieren, da er die Hintergründe nicht kenne.

**Vors. Abg. Pelke** äußerte, es gehe nicht nur um die politische Vertretung von Senioren in Parlamenten, sondern um weitaus mehr, um verschiedenste Gremien, in denen der Sachverstand und die Erfahrung von älteren Menschen wichtig wären und an denen sie sich derzeit eben nicht beteiligen könnten. Darüber sei im Zusammenhang mit den zuvor gehörten Stellungnahmen schon gesprochen worden.

**Herr Krätzschar**, Thüringer Ehrenamtsstiftung (vgl. Zuschrift 6/3120), stellte zunächst fest, angesichts dessen, dass in 12 Prozent der Thüringer Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern immer noch kein Seniorenbeirat und in 13 von 23 Landkreisen und kreisfreien Städten nicht einmal ein Seniorenbeauftragter existiere, begründe sich das Gesetz von selbst. Persönlich habe er in den frühen Jahren nach der Wende als hauptamtlicher Beigeordneter einen der ersten Seniorenbeiräte einer kreisangehörigen Stadt, Rudolstadt, auf den Weg gebracht.

In den 17 Jahren seit Bestehen der Ehrenamtsstiftung sei ohne Unterbrechung und ohne Eingriff des Haushaltsgesetzgebers eine beachtliche Geldsumme an die 23 Gebietskörperschaften in Thüringen geflossen. Allein im Jahr 2018 seien für die kreisfreien Städte ca. 930.000 Euro bereitgestellt worden. Darüber hinaus habe die Ehrenamtsstiftung an die LIGA der freien Wohlfahrtsverbände, an den Landessportbund und an den Landesjugendring fast 400.000 Euro ausgereicht. Schließlich habe der Vergabeausschuss der Stiftung auch ca. 400.000 Euro für verschiedene Projekte zur Verfügung gestellt.

In der schriftlichen Stellungnahme sei aus naheliegenden Gründen das Thema „Vergütung des Ehrenamts“ in den Fokus genommen worden. Auch mit Blick auf die Stellungnahme des Landkreistags werbe er dafür, dass man, wenn ein derartiges Gesetz auf den Weg gebracht werde, die Gebietskörperschaften, die jetzt in die Pflicht genommen würden, auch mit finanziellen Mitteln ausstatte. Denn Ehrenamt finde nicht von selbst statt, einen Anreiz dazu müsse es geben.

**Herr Schmidt**, Landseniorenverband Thüringen (vgl. Zuschrift 6/3112), legte dar, im Landseniorenverband hätten sich 20 Kreisvereinigungen mit mehr als 5.000 Mitgliedern vereint, die vorrangig im ländlichen Raum wirkten und ursprünglich aus der Landwirtschaft heraus entstanden seien. Zwei Drittel der Menschen in Thüringen lebten auf dem Land. Hier gebe es zudem mehr ältere Menschen als in den Städten. Die Probleme auf dem Land – Anbindung ans Verkehrsnetz, Arztbesuche und medizinische Betreuung, Internet und Telefon, nicht zuletzt die materielle Versorgung – könnten durch das Zusammenleben der Generationen – dies werde auf den Dörfern noch gelebt – gemildert, langfristig aber nicht gelöst werden. Hier sei die Hilfe des Staates nötig.

Es gehe nicht darum, hauptamtliche Beauftragte zu haben, sondern man brauche Leute, die sich engagierten. Seniorenbeiräte, Seniorenbeauftragte und Seniorenbüros müssten aktiv zusammenarbeiten. Es bedürfe ferner einer Organisation, die auf die Senioren höre, mit den Senioren arbeite, sich in ihre Probleme einarbeite und sie dann auch nach außen trage.

Durch den Landesseniorenrat werde die Arbeit der Landsenioren aktiv unterstützt; man arbeite sehr engagiert mit ihm zusammen, erfahre vieles von ihm, er helfe sehr.

Für die Arbeit, so stehe es mehrfach im Gesetzentwurf, würden Mittel bereitgestellt. Es müsse aber klar festgelegt werden, wofür es die Mittel gebe. Das Präsidium des Landseniorenverbands arbeite zu 100 Prozent ehrenamtlich, genauso wie die einzelnen Kreisvereinigungen. Nur in den Kreisvereinigungen würden Beiträge erhoben; die Mitglieder des Präsidiums arbeiteten ohne jegliche Beiträge, sie müssten manchmal überlegen, wie sie die Fahrtkosten zu einer Präsidiumssitzung oder zu öffentlichen Veranstaltungen, zur Anhörung im Landtag bezahlen könnten. Die Rolle des Ehrenamts, des freiwilligen Engagements, müsse seiner Wichtigkeit entsprechend unterstützt, gefördert und weiter vorangebracht werden!

Im vorliegenden Gesetzentwurf werde leider nicht explizit auf den ländlichen Raum eingegangen. In einer Stadt wie Erfurt mit vielleicht 10.000, 15.000 Senioren gebe es Seniorenclubs, Seniorenräte, Seniorentreffs etc. Sein Heimatort habe 80 Einwohner. Dort seien neun Leute älter als 80 Jahre; diese lebten noch auf ihren Höfen. Sie könnten auf ihren Höfen nur noch leben, weil sie in der Familie, mit den Kindern und Enkeln zusammenlebten. Die Volkssolidarität habe ab und zu eine Veranstaltung durchgeführt. Aber im Alltag, für die tägliche Arbeit gebe es hier wenig Unterstützung. Einmal am Tag fahre der Bus – in der Stadt fahre alle zehn Minuten eine Straßenbahn. Wer das Bäckerauto verpasse, dem fehle das tägliche Brot. Man habe sich natürlich unterhalten, habe sich informiert und engagiert. Das mobile Seniorenbüro im Bereich Lobenstein etwa oder der Dorfkümmerer im Projekt Landengel der Stiftung Landleben seien eine gute Sache und irgendwo ein Anfang. Aber wenn der dort Beschäftigte mit seinem Privat-Pkw drei Senioren in die Stadt zum Einkauf fahre und sie ihm 2 Euro in die Hand drückten, dann habe er ein Problem, dann sei er ein illegales Taxi-Unternehmen und könne gesetzlich belangt werden.

Das gesamte Land mit seinen unterschiedlichen Strukturen und Arbeitsweisen müsse im Gesetz berücksichtigt werden. Es müsse versucht werden, Maßnahmen, die in der Stadt vielleicht schon liefen, auch in die ländlichen Räume zu bringen. Der Landseniorenverband bitte, dass das Gesetz im Hinblick auf den ländlichen Raum noch konkretisiert werde. Im Übrigen betrachte man den Gesetzentwurf als einen richtigen Schritt, um den demografischen Veränderungen gerecht zu werden.

Auf die Frage von **Abg. Holzapfel**, ob wirklich alles im Ehrenamt zu schaffen sei oder es nicht angebracht wäre – man habe den Landkreistag gehört –, professionell, hauptamtlich zu arbeiten, antwortete **Herr Schmidt**, die ehrenamtliche Arbeit sei absolut notwendig. Für fünf

Senioren in einem 80-Einwohner-Dorf brauche man keinen Hauptamtlichen. Die Ehrenamtlichen brauchten jedoch im Hintergrund eine Organisation wie zum Beispiel den Landes seniorenrat, wo sie mal ihre Probleme abladen könnten und von der sie Hilfe empfangen. Es bedürfe einer hauptamtlichen Struktur, wie sie jetzt mit dem Landesprogramm „Familie eins99“ angedacht sei, wonach es in jedem Kreis einmal einen Sozialplaner geben solle. Die Ehrenamtlichen brauchten Kontaktpersonen, damit sie in ihrer Tätigkeit nicht „in der Luft hängen“ oder allein gelassen würden.

**Dr. Kullmann**, Katholisches Büro (vgl. Zuschrift 6/3122), bemerkte, kirchliche Interessen seien, aus einer streng institutionellen Perspektive betrachtet, mit dem Gesetz nicht berührt. Man habe dennoch Anregungen zu drei Aspekten:

(1) Angesichts der sich stark verändernden Alterspyramide sei es eine große Aufgabe für die Zukunft, den Zusammenhalt der Gesellschaft, vor allem den Dialog von Jung und Alt voranzutreiben und auch institutionell zu befördern. Daher wäre man dafür, die Seniorenbeiräte in § 3 Abs. 2 auch mit der Aufgabe der Förderung des intergenerationellen Dialogs zu betrauen. Er merkte an, aus der Erfahrung auch im kirchlichen Raum – die Parteivertreter würden dies vielleicht aus ihren Jugendorganisationen kennen –, gebe es durchaus hin und wieder Konflikte zwischen den Jungen und den Alten. Man sei andererseits überrascht, selbst in kirchlichen Gremienstrukturen, in denen ein solcher Austausch der Generationen nicht unbedingt von vornherein angelegt sei, zu erleben, wie viele Gemeinsamkeiten man doch habe und wie bereichernd es sei, sich dann gemeinsam den Herausforderungen zu stellen, wobei die Sichtweise der einen vielleicht dynamischer sei, die der anderen aber auch stärker durch Erfahrung geprägt.

(2) Nach § 6 Abs. 1 könne die Mitgliederversammlung bis zu zehn weitere Personen in den Landesseniorenrat berufen. Die Erfahrung im kirchlichen Bereich – hier gebe es ebenso Gremien, die landesweit, bistumsweit organisiert seien – lehre, dass dann regelmäßig Mitglieder aus der Thüringer Städtekette, vor allem aus Erfurt, aufgrund ihrer schnelleren Verfügbarkeit, ihres kürzeren Anreisewegs bevorzugt seien; auch sei es in solchen Gremien nicht selten der Fall, dass überwiegend ein Geschlecht vertreten sei, und dies seien nicht immer die Männer. Eine geeignete Formulierung, um dem entgegenzuwirken, habe man in der schriftlichen Stellungnahme vorgeschlagen.

Ferner sei in § 6 Abs. 1 vorgesehen, dass für die Berufung der weiteren Mitglieder das Einvernehmen mit dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium erforderlich sei. Auch solche Formulierungen kenne man im Bereich der Kirche, d. h., dass eine Stelle, die im Grunde ge-

nommen gar nicht mit der direkten Arbeit eines Gremiums befasst sei, ihre Zustimmung zur Berufung von Mitgliedern erteilen müsse. Der Erfahrung nach führe das durchaus zu unterschiedlichen Spannungen zwischen den Gruppen; es gebe dann gewissermaßen richtige oder vollwertige Mitglieder und andere, die auf Genehmigung einer dritten Stelle, einer Aufsichtsbehörde Mitglied seien. Es sei zu empfehlen, statt des Einvernehmens nur das Benehmen vorzusehen. Dies schaffe eine Unabhängigkeit und auch eine größere Wertschätzung der betreffenden Personen.

(3) Da keine beratenden Mitglieder mehr vorgesehen seien, sollte zumindest in einer Geschäftsordnung (§ 6 Abs. 4) sichergestellt werden, dass zur Arbeit des Landesseniorenrats themen- oder anlassbezogen weitere Fachleute hinzugezogen werden könnten.

**Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.**

Protokollantin

Thüringischer



Landkreistag

**Anhörung des Ausschusses für Soziales, Arbeit  
und Gesundheit des Thüringer Landtags  
am 27. Juni 2019**

**Gesetzentwurf der Landesregierung  
für ein Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und  
Beteiligungsrechte von Senioren - Drs. 6/7144 -**

**Landkreistag spricht sich für  
Hauptamt bei  
Seniorenbeauftragten aus.**

Verbesserungen müssen jedoch  
ausfinanziert sein!

# Regelungsbedarf für das Gesetz?

- aktiven Teilnahme der gesamten Bevölkerung am politischen Meinungsbildungsprozess hat für die Landkreise einen sehr hohen Stellenwert
- Aber nur die aktive Mitwirkung aller Generationen, also auch der Jüngeren, ist die Grundlage einer aktiven und lebendigen Demokratie

# Regelungsbedarf für das Gesetz?

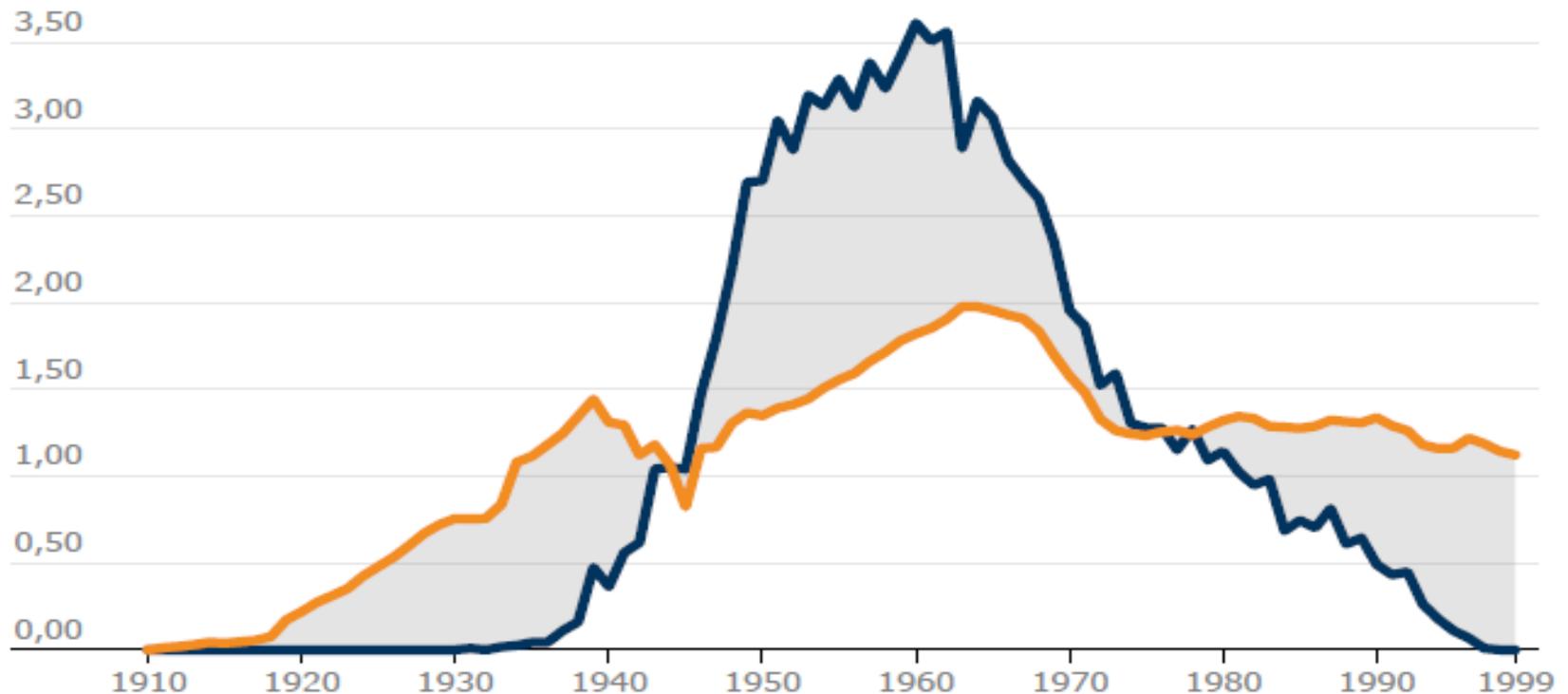
- Besondere Beteiligungsrechte sind Schutzrechte insbesondere für unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen.
- Benötigen Senioren im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen diese stärkeren bzw. gesonderten Beteiligungsrechte?

# Untersuchung des WDR 2018 in NRW

## Verteilung der Jahrgänge

Die Altersstrukturen der Bevölkerung und der kommunalen Parlamente in NRW unterscheiden sich stark. Die Jahrgänge 1948 bis 1966 sind deutlich stärker in den Räten vertreten als in der Bevölkerung.

■ Bevölkerung ■ Stadt- und Gemeinderäte



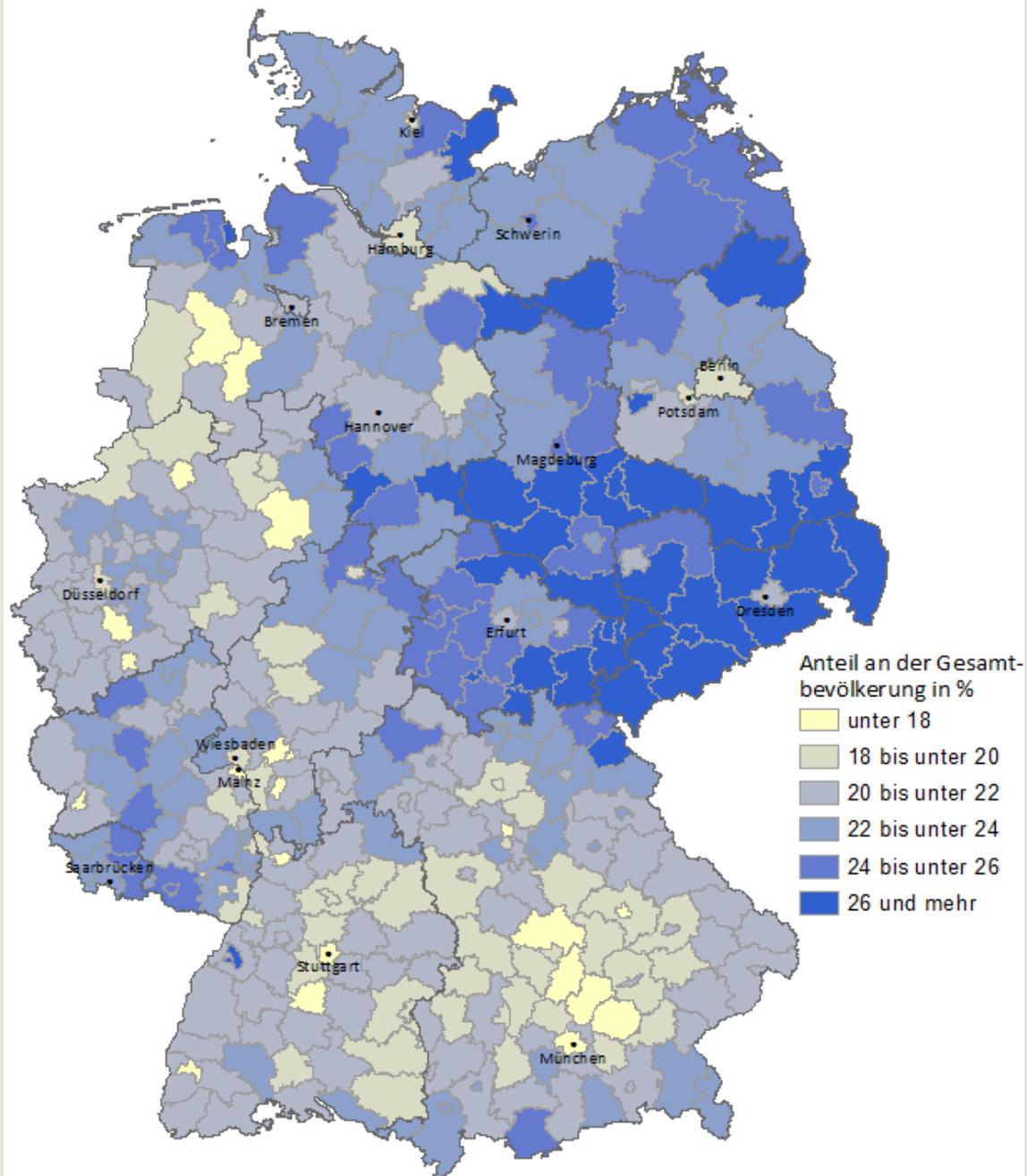
Die Linie zeigt die Verteilung der jeweiligen Jahrgänge in Prozent.

Quelle: WDR Recherche

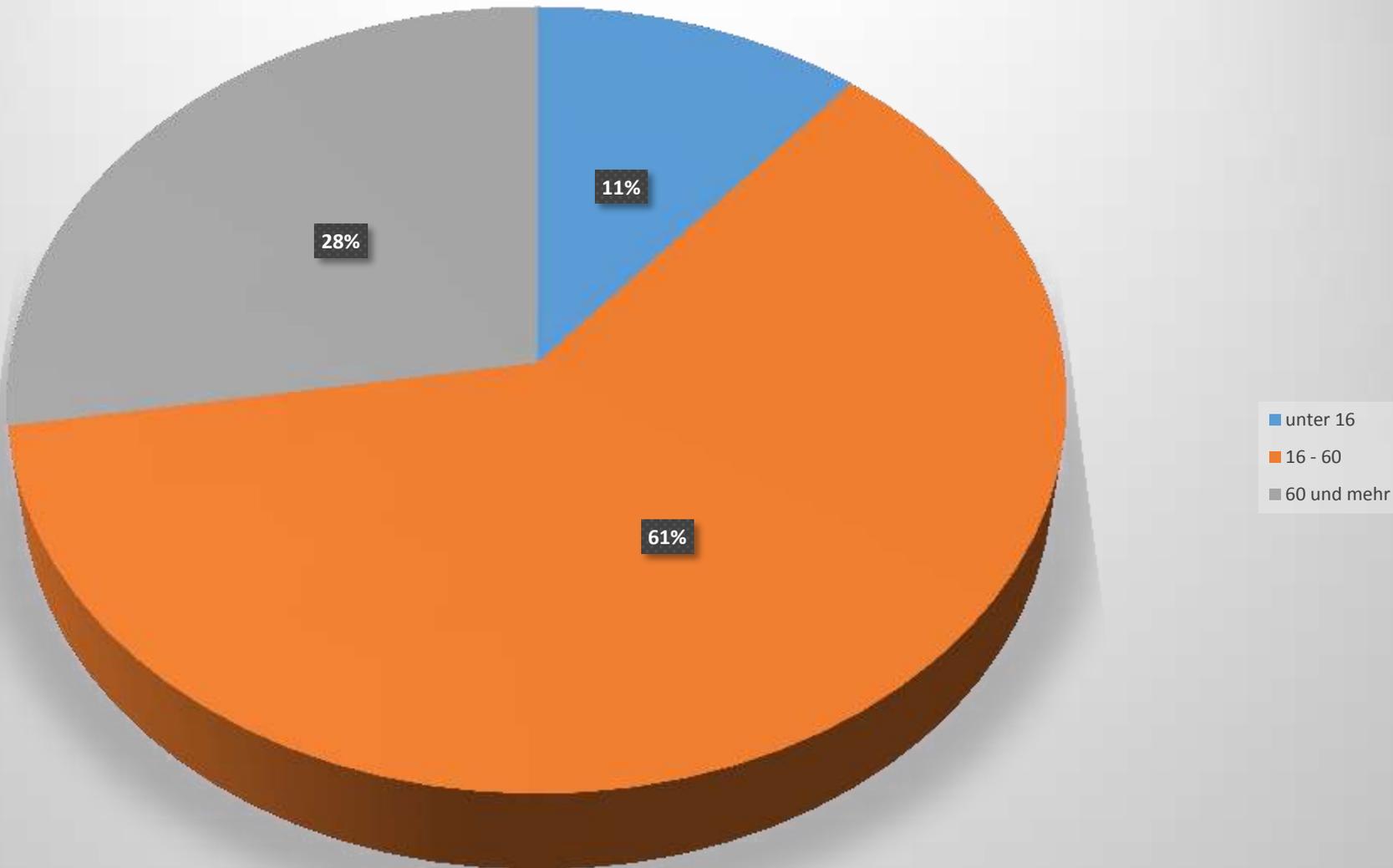
# Situation in Thüringen ?

Datenerhebung durch Gesetzgeber?

# Bevölkerung im Alter von über 65 Jahren nach Kreisen, 2017

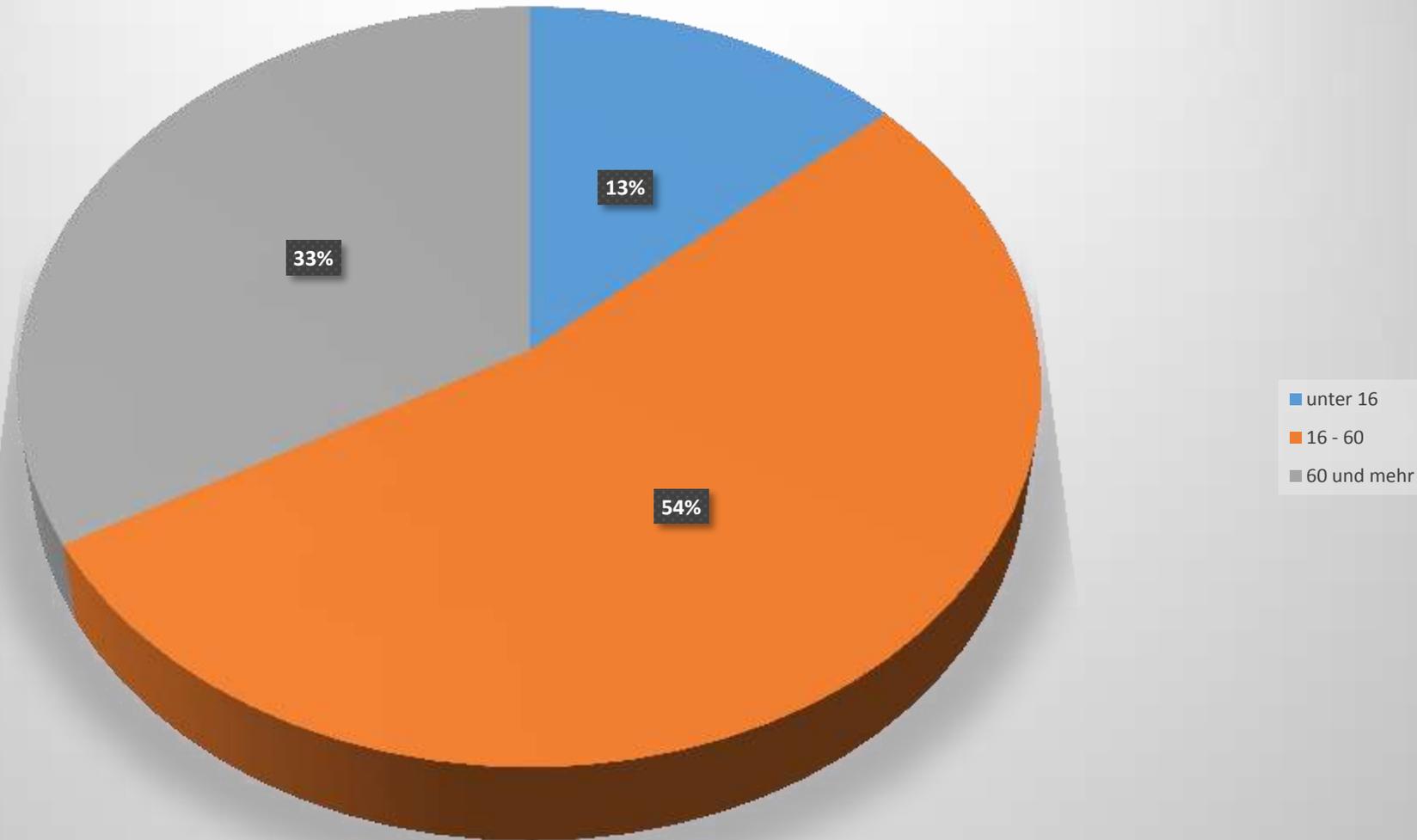


## Anteil der Bevölkerung in Thüringen 2007



Quelle: Thüringer Online-Sozialstrukturatlas

## Anteil der Bevölkerung in Thüringen 2017



Quelle: Thüringer Online-Sozialstrukturatlas

## Anteil Kreis- Stadtratsmitglieder 60 Jahre + (Daten TLKT/GStB)

- Beispiel 1: (LK SON) = 32%
- Beispiel 2: (LK WAK) = 26 %
- Beispiel 3 (Stadt Leinefelde-Worbis) = 38 %

**Vielen Dank  
für ihre Aufmerksamkeit!**